

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus

in TRULBEN-HOCHSTELLERHOF

§ 1 Allgemeines

Die Dorfgemeinschaftshalle Hochstellerhof steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde TRULBEN.

§ 2 Art der Gestattung

1. Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Trulben benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung
 - a) der kath. und der ev. Kirchengemeinde
 - b) den Sportorganisationen
 - c) den örtlichen Vereinen und Vereinigungen
 - d) den Bürgern für priv. Veranstaltungen (Familienfeiern und dgl.) und gewerbliche Zwecke zur Verfügung.
2. Die Entschädigung für die Benutzung der beiden Kirchengemeinden ist durch eine besondere Vereinbarung zu regeln.
3. Für die Benutzung zu Übungszwecken und Sitzungen durch örtliche Vereine und Vereinigungen sowie des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
4. Bei Veranstaltungen von Vereinen und Vereinigungen und für private oder gewerbliche Veranstaltungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Umfang der Gestattung

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Besucher, die die zur Verfügung gestellten Räume wiederholt unsachgemäß nutzen und die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
3. Die Ortsgemeinde Trulben hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

4. Die Benutzer haben bei Veranstaltungen ein eigenes Mobiltelefon mitzubringen, um bei einem eventuellen Notfall die Rettungskette zu gewährleisten.
Diese Regelung wurde notwendig, weil im Dorfgemeinschaftshaus kein Telefon mehr vorhanden ist.
5. Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schankanlage verantwortlich. Vor Inbetriebnahme wird eine Abnahme durch einen zugelassenen Schankanlagenreiniger empfohlen, mindestens jedoch sind die Leitungen mit klarem Wasser durchzuspülen.
Nach der Veranstaltung ist der Benutzer verpflichtet, die Zapfanlage durch einen Sachkundigen reinigen zu lassen und dies dem Beauftragten der Ortsgemeinde nachzuweisen.
Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht nach, kann die Ortsgemeinde eine Reinigung durch ein entsprechendes Unternehmen durchführen lassen. Die Kosten hierzu werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörenden Geländes, aus. Er hat auch das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in den beanspruchten Räumen zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5 Besondere Regelung bei Veranstaltungen

1. Den Benutzern werden entsprechend den Veranstaltungen die Küchen- und Wirtschaftsräume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Benutzers.
2. Der Benutzer hat Beschädigungen an Räumen und allen Einrichtungsgegenständen unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.
3. Die Küche ist nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen. Wände und Fußböden sind mit heißem Wasser ab- bzw. aufzuwischen. Dem Wasser ist ein entsprechendes umweltfreundliches Reinigungsmittel beizufügen. Die benutzten Küchengeräte, insbesondere Herd und Töpfe, sind ordnungsgemäß zu reinigen und pfleglich zu behandeln.
4. Die benutzten Räume sind besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben.
5. Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Falls eine intensive Reinigung erforderlich ist, kann sich der Veranstalter des Personals der Ortsgemeinde gegen besondere Vergütung bedienen. Diese errechnet sich nach dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand und wird 20 € je Stunde festgesetzt.

§ 6 Pflichten der Benutzer bei Veranstaltungen

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

2. Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung aller Räume und der Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Dorfgemeinschaftshalle so gering wie möglich gehalten werden können.
3. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt.

§ 7

Festsetzung einer Benutzungsgebühr

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr beträgt pro Tag

a) für die Benutzung des Saales mit Ausschank 75 €

b) für die Küchenbenutzung 35 €

c) zu den nach a) und b) zu erhebenden Gebühren
ist ein Stromverbrauch in Höhe von pro kWh 0,30 €
zu erheben.

e) Zu den nach a) und b) zu erhebenden Gebühren ist für den Wasserverbrauch eine Gebühr zu erheben. Sei beträgt pro angefangenem cbm 7,00 €

f) für Sitzungen und Tagungen überörtlicher Vereine und Vereinigungen wird eine Unkostenpauschale in Höhe von 25 € erhoben.

Bei der Benutzung durch Auswärtige erhöhen sich die Gebühren für a) und b) um 50 Prozent.

Für die stundenweise Benutzung durch auswärtige Nutzer für Kurse, Schulungen, Proben usw. ist eine Gebühr

für die 1. Stunde von 20 €
für jede weitere daran anschließende Stunde 10 €

zu entrichten.

3. Mit der Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für Heizung und Reinigung abgegolten. Muss jedoch für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten Personal der Ortsgemeinde eingesetzt werden, so ist neben der Benutzungsgebühr eine Entschädigung von 20 € für jede angefangene Stunde zu zahlen.

4. Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in geeigneten Fällen (z. B. Theater, Konzert, kulturelle Ausstellungen und Ähnliches) die Gebühr nach Abs. 2 a) bis auf die Hälfte zu ermäßigen.
5. Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen auf das Konto Nr. 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz Pirmasens zu überweisen. Die Benutzungsgebühr kann auch im Voraus verlangt werden.
6. Der Gemeinderat ist durch den Ortsbürgermeister über die ausgesprochenen Ermäßigungen bei der Benutzungsgebühr regelmäßig zu unterrichten.

§ 8 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Trulben überlässt dem Benutzer die angemieteten Räume in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Gemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.
4. Die Ortsgemeinde Trulben hat für die außersportlichen Veranstaltungen eine Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 30 % der nach § 7 dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühren.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Zusätzlich zur Benutzungsordnung gilt die Hausordnung, die als Anlage beiliegt und im Schankraum aushängt.
8. Die Räumlichkeiten werden vom Hausmeister an den Benutzer übergeben.

Nach der Veranstaltung übergibt der Benutzer die Räumlichkeiten an den Hausmeister zurück. Beanstandungen hat der Benutzer umgehend zu beheben bzw. abzustellen.

§ 9
In Kraft-Treten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Mai 1991 außer Kraft.
3. Gemäß Beschluss vom 28. Februar 2012 wurde § 7 geändert. Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Gemäß Beschluss vom 5. Juni 2013 wurde § 11 geändert. Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Gemäß Beschluss vom 29.09.2014 wurde § 8 Abs. 4 geändert. Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Gemäß Beschluss vom 03. Juni 2015 wurden die §§ 3 und 7 geändert. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
7. Gemäß Beschluss vom 20.09.2022 wurde § 2 Ziff 3 geändert. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trulben, 13.12.2022

gez.

.....
Harald HATZFELD, Ortsbürgermeister